Arbeitsgericht M a i n z
- Das Präsidium -
3204 E - 16/24

Geschäftsverteilungsplan

Stand: 01. Januar 2026

Anordnung

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung

beim Arbeitsgericht Mainz

1. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Mainz

1.1 beim Stammgericht in Mainz

Vorsitzende der 1. Kammer: RinArbG P a u l u s - K a m p
Vorsitzende der 2. Kammer: RinArbG M i d d e l d o r f
Vorsitzende der 3. Kammer: DirArbG L i p p a
Vorsitzender der 4. Kammer: RArbG Dr. K o p k e
Vorsitzende der 7. Kammer: RArbG R e i m a n n
Vorsitzender der 8. Kammer: RArbG Dr. K o p k e
Vorsitzende der 9. Kammer: N.N.
Vorsitzende der 10. Kammer: RinArbG Dr. C h a u d h r y
Vorsitzende der 11. Kammer: RinArbG F e l d m e i e r

1.2 bei den auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach

Vorsitzende der 5. Kammer: RinArbG F e l d m e i e r
Vorsitzender der 6. Kammer: RArbG R e i m a n n

1.3 Güterichterin gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer. Als Entlastung für die Tätigkeit als Güterichter werden dessen Kammer in der Verteilung der Neueingänge an dem auf die Güterichterverhandlung folgenden Tag 2 Ca-Verfahren gutgeschrieben.

Soweit im Folgenden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist die weibliche Form mitgemeint.

2. Vertretung der Kammervorsitzenden

2.1

1.	2.	10.	3.	4.	5.	7.
2.	10.	1.	4.	3.	7.	5.
3.	4.	2.	1.	10.	5.	7.
4./8.	3.	1.	10.	2.	7.	5.
5./11.(KH)	7.	3.	1.	4.	2.	10.
6./7.	5.	4.	3.	2.	1	10.
9.	4.	3.	1.	2.	10.	5.
10.	1.	2.	3.	4.	7.	5.
11.(MZ)	4.	3.	1.	2.	10.	7.

2.2 Die Zuständigkeit geht auf den jeweiligen Vertreter über, sofern der Vorsitzende mit dem Gegenstand des Rechtsstreits bereits als Mitglied einer Einigungs-, Vermittlungs- oder Schlichtungsstelle oder Güterichter befasst war.

Gleiches gilt, wenn bereits bei Eingang eines Verfahrens nach § 100 ArbGG ein Kammervorsitzender als Einigungsstellenvorsitzender beantragt ist.

2.3 Wenn nach § 45 ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Vorsitzenden zu entscheiden ist, entscheidet die Kammer unter Vorsitz des in der Vertretungsreihenfolge an zweiter Stelle genannten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des jeweils folgenden Vertreters. Der in der Vertretungsreihenfolge an erster Stelle genannte Vertreter tritt in diesem Fall an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge.

3. Ehrenamtliche Richter

3.1 Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend den Listen nach Ziffer 5 dieses Geschäftsverteilungsplans zugeteilt und in der vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammersitzungen und allen mit der Kammer zu treffenden Entscheidungen herangezogen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Regelung getroffen.

3.2 Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt in alphabetischer Reihenfolge den jeweiligen Listen zugeteilt:

Wiederberufene der bzw. den Kammern, der/denen sie bisher angehörten,
neu Berufene

- dem Gerichtstag Worms, soweit sie im Gebiet der Stadt Worms oder den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau aus dem Landkreis Alzey/Worms tätig sind,
- dem Gerichtstag Idar-Oberstein, soweit sie im Landkreis Birkenfeld tätig sind,
- den Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach, soweit sie im übrigen Bezirk der Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach (§ 14 GerOrgG) tätig sind,
- im Übrigen abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Berufung, beginnend mit der 1. Kammer; von dieser Regel ist abzuweichen, um eine ausreichende Anzahl auf allen Listen zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die Notliste.

3.3 In den Fällen nach 4.8 wird am Sitz der zuständigen Kammer verhandelt.

3.4 Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw.

Ehrenamtliche Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag ein Verfahren, das ihren Arbeitgeber oder sie selbst betrifft, anberaumt ist.

Der verhinderte (Absatz 1) sowie der nicht herangezogene (Absatz 2) ehrenamtliche Richter ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen worden ist, zuzuziehen.

3.5 Ist bei der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der nächstfolgenden Beisitzer wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Notlisten (Ziffer 5. des Geschäftsverteilungsplans) zuzuziehen.

3.6 Die Heranziehung des als Vertreter tätig gewordenen ehrenamtlichen Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.

4. Verteilung der Eingänge

4.1 Im Verhältnis Stammgericht Mainz und auswärtige Kammern Bad Kreuznach ist in Urteilsverfahren (Ca-Verfahren, Ga-Verfahren) der letzte Arbeitsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Liegt der Arbeitsort nicht im Bezirk des Gerichts oder ist er nicht eindeutig zu bestimmen, ist zunächst der Sitz des Arbeitgebers, falls auch dieser sich nicht im Bezirk des Gerichts befindet, die Niederlassung entscheidend. Begründet ausschließlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Zuständigkeit, ist der Begehungsort maßgeblich.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den Gerichtstagen.

4.2.1 Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (jahresübergreifend fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

4.2.2 Die Verfahren der Gerichtstage werden vorab den zuständigen Kammern zugewiesen. Die Verteilung der weiteren Verfahren erfolgt unter Anrechnung der Gerichtstagssachen, indem die Kammern, deren Vorsitzende zugleich Gerichtstage wahrnehmen, weitere Verfahren erst zugeteilt bekommen, wenn ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.2.3. Verteilung der am Stammgericht Mainz zu verhandelnden Sachen

Die am Sitz des Stammgerichts zu verhandelnden Verfahren werden - getrennt nach Verfahrensarten - numerisch auf die 1.,2.,3., 4., 8., 10. und 11. Kammer verteilt.

Die 4. Kammer erhält ausschließlich den Gerichtstag Worms. Diese Verfahren werden gemäß 4.2.2. auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet.

Die 1. und die 2. Kammer werden bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Die 3. Kammer wird bei jedem 5. Durchgang übersprungen.

Die 10. Kammer wird bei jedem 2. Durchgang übersprungen.

Die 11. Kammer wird in den Durchgängen 2.,3. und 4. übersprungen.

Wegen der Verwaltungs- und Güterichtertätigkeit der Kammervorsitzenden im Jahr 2025 wird die 3. Kammer einmalig bei den ersten 10 Durchgängen des Jahres 2026 übersprungen.

4.2.4 Verteilung der am Sitz der auswärtigen Kammern Bad Kreuznach zu verhandelnden Sachen.

Die Eingänge einer Verfahrensart werden fortlaufend auf die 5. und 6. Kammer verteilt.

Die 5. Kammer wird bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Der Gerichtstag Idar-Oberstein ist der 6. Kammer zugewiesen.

4.3 Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans besteht bei Identität beider Parteien, unabhängig von der Parteistellung, wenn bei Eingang zumindest ein Ca-, Ha-, Ga- oder AR-Verfahren anhängig ist.

Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils, Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs etc.) eintritt.

Es gibt keinen Sachzusammenhang zwischen BV-Verfahren untereinander und BVGa-Verfahren untereinander, mit Ausnahme von BVGa-Verfahren im Verhältnis zur Hauptsache, Wahlanfechtungsverfahren durch verschiedene Beteiligte sowie Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG betreffend dieselbe personelle Maßnahme.

Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt ist.
In Zweifelsfällen ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Sachzusammenhangssachen gemäß Ziffer 4.3 werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.4 Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,

4.4.1 sofern die Sache vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen worden ist,
4.4.2 das Verfahren unter den Voraussetzungen der Aktenordnung fortgesetzt wird,
4.4.3 bei Wiederaufnahme des Verfahrens,
4.4.4 bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,
4.4.5 bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,
4.4.6 beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca- Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),
4.4.7 bei verspätetem Einspruch,
4.4.8 bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder aus sonstigen Gründen und
4.4.9 bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.

Die Kammer wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen.

4.5 Soweit in Verfahren, die der 1. Kammer nach Absatz 6 oder 7 des GVP vom 01.05.2022 zugewiesen und in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08.2022 erledigt wurden, richterliche Aufgaben anfallen, obliegen sie der Vorsitzenden der 2./10. Kammer.

Sollte ein Verfahren, welches in der 9. Kammer bereits ausgetragen war, erneut im Register einzutragen sein, so wird es am Tag nach dem den erneuten Eintrag auslösenden Ereignis bei den neu zu verteilenden Verfahren eingeordnet und im Listenturnus auf eine der anderen Kammern verteilt. Das gilt auch für Fälle des 4.4 und den nachfolgenden Absatz.

Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrVG gestellt, ist die Kammer des Ausgangsverfahrens bei der Neueintragung von Beschlussverfahren einmal zu übergehen.

4.6 Bei Fehleintragung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer (ohne Gerichtstagssachen). Dies gilt nicht im Verhältnis Stammgericht zu den auswärtigen Kammern.

Das Register wird auch bei Fehleintragung nicht nachträglich korrigiert.

4.7 Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet.

Entsprechendes gilt in den Fällen des 2.2. sowie bei Kammer übergreifender Verbindung von Verfahren.

4.8 Eilverfahren, die während eines Bereitschaftsdienstes eingehen, werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung der Kammer des betreffenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen.

Bei der Verteilung von Eilverfahren werden Kammern, deren Vorsitzende vertreten werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen ohne Anrechnung auf den Listenturnus übergangen.

Das gilt nicht im Falle einer den jeweiligen Gerichtsstandort übergreifenden Vertretung**.**

Entscheidet ein Vertreter ein Eilverfahren Instanz beendend, wird dies auf den Listenturnus angerechnet.

4.9 Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.

4.10 Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

5. Listen der ehrenamtlichen Richter

1. Kammer

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	
Aquino	Anita	Barth	Willi
Bal-Kurpiers	Emel	Bertes	Joachim Rolf
Becker	Klaus-Jürgen	Christ	Michael
Bliewert	Franziska	Eroglu	Veli
Bockholt	Michael	Gössel	Julia
Eich	Matthias	Henn	Jürgen
Engel	Anika	Heukrodt	Raimund
Gorißen-Syrbe	Heike	Jost	Daniel
Jäger	Kai Tilo	Kauff	Tanja
Kunert	Bettina	Keller	Stefan
Matzen	Christian	Klemmer	René
Owassapian-Vanhonsebrouk	Alik	Kunert-Werneburg	Andreas Frank
Liebe	Miriam Vanessa	Rocker	Frank Erwin
Palka	Melanie	Rzeszotarski	Zbigniew
Schmitt	Christian	Schüler	Jörg
Steinheimer	Jörg	Spreng	Matthias
Zeizinger	Jasmin Martina	Wagner	Susanne
		Waldherr	Dagmar
		Wirbelauer	Jürgen

2. und 3. Kammer

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**

Bödige	Jürgen	Ahlhelm	Olaf Maria
Boesebeck	Annika	Birko	Timur
Braunewell	Axel	Burgardt	Waldemar
Burkart	Nadine	Burkhardt	Silja
Dilg	Thomas	Fischer	Werner
Egner	Dirk	Geier	Klaus
Kasper	Jeannette	Glasner	Edgar
Köster	Viola	Hellbauer	Tobias
Krieg	Sabine	Hois	Marco
May	Wolfgang	Holzbach	Olaf
Moppey	Alexandra	Junge	Constance
Reuter-Juli	Patrick	Kirschsieper	Harald
Ritter	Tobias	Kölsch-Dexheimer	Susanne
Rocker	Gerd	Kopp	Sascha
Saling	Oliver	Krämer	Kim
Scherschlicht	Oliver	Mertens	Sabrina Bianca
Schmidt	Grit	Mohr	Karl Friedrich
Schmitt	Carl-Christian	Mohrholz	Ingo
Schnabel	Sebastian	Mundorff	Hans-Jürgen
Seitz	Peter-Willi	Partenheimer	Kai
Stein	Thomas	Petry	Heini James
Sternstein	Friederike Babett	Porth	Silvia
Thomas	Christian	Ruppenthal	Jörg
Uhl	Christian	Schotte	Frank
Umsonst	Andrea	Soyudogan	Nuriye
Warken	Jana	Steffan	Hans-Philipp Bernd
		Tauscher-Thon	Susanne
		Weigel	Sylvia
		Wilbert	Mathias
		Zimmermann	Frank

4. Kammer (GT Worms)

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	
Dohnke	Christian	Baumgärtner	Jörg
Gerlach	Nadine	Bertz	Elke
Hankeln	Tanja	Bredow	Thorsten
Husadel	Cornelia	Brückner	Jutta Ilse
Kauff	Thomas	Ferreiro Schlag	Alejandro
Küchler	Jürgen Eugen	Kaiser	Michael
Mager	Thomas	Kaiser	Relio
Neumann	Siegfried	Möckel	Christian
Menkenhagen	Benjamin	Pieger	Thorsten
Pichel	Lisa	Rorich	Anja
Riffel	Helena	Weber	Cornelia Maria
Dr. Scherer	Thomas		
Schnerch	Andra		
Stierling	Leon		
Strempel	Dirk		
Wolf	Aljoscha		

7., 8., 10. und 11. Kammer

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	

Bengard	Alexandra	Alvarez Gonzalez	Markus
Berg	Mario	Becker	Sabrina
Beyer	Rana	Becker	Ursula
Breivogel	Ute	Belabbés	Fatima
Conrady	Andrea	Biedenkapp	Claudia
Decker	Patrick	Blaume	Dominic
Deicke	Gesche Gesine	Burgardt	Irina Aleksandrovna
Edel	Ann-Katrin	Diemai	Silvio
Eisleben	Peter	Gögercin	Mehmet
Gerber	Alexander	Gröning	Kathrin Dorothea
Görlinger	Stefan	Hübschen	Jennifer
Heers	Constanze	Kloos	Michael
Henn	Uwe	König	Elmar
Leber	Patrick	Lange	Katharina
Lindner	Thomas	Maurer	Briska
Lischke	Frank	Modica-Amore	Susanne
Müller	Jochen	Mück	Thomas
Plantenberg	Petra	Mühleis	Marco
Rathgeber	Janine	Müller	Michael
Sattler	Kristin	Rathke	Martin
Schneider	Mona	Reithmann	Katrin
Schubach	Timo	Retzlaff	Stefan
Strack	Heike	Stumpf	Werner
Wasem	Burkhard	Tomec	Dominik
		Umstätter	Kirsten
		Vogel	Michael
		Weber	Manfred
		Weyell	Hartmut
		Wright	Michael

Notliste - Stammgericht

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	
Bengard	Alexandra	Barth	Willi
Becker	Klaus-Jürgen	Belabbés	Fatima
Bockholt	Michael	Burgardt	Irina Aleksandrovna
Bödige	Jürgen	Gröning	Kathrin Dorothea
Burkart	Nadine	Hois	Marc
Eisleben	Peter Thomas	Kauff	Tanja
Kasper	Jeanette	Keller	Stefan
Lindner	Thomas	Kloos	Michael
Lischke	Frank	Krämer	Kim
Moppey	Alexandra	Partenheimer	Kai
Rögner	Vanessa	Porth	Silvia
Sattler	Kristin	Schüler	Jörg
Stein	Thomas	Spreng	Matthias
Sternstein	Friederike Babett	Wilbert	Mathias
Strack	Heike	Wirbelauer	Jürgen
Thomas	Christian	Wright	Michael

Notliste Worms

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	
Mager	Thomas	Ferreiro Schlag	Alejandro
Neumann	Siegfried	Kaiser	Relio
Stierling	Leon	Pieger	Thorsten
Wolf	Aljoscha	Weber	Cornelia Maria

Auswärtige Kammern Bad Kreuznach (5. Kammer)

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Anheuser, Paul Christian	Alexander, Michael
Arndt, Steffen	Bambach, Ulrike
Daudert-Backers, Heike	Bartolucci, Daniel
Decker, Thomas	Baußmann, Hans-Ludwig
Elzer, Sabine	Bayer, Thorsten
Euler, Frank	Bensing, Torsten
Kallinowsky, Karsten	Böß, Marc
Kirsch, Luisa	Bogler, Jens
Klitzke, Jürgen	Dindorf, Arno
Kohn, Alexander	Eßwein, Oliver
Molter, Gabriele	Euler, Kathy
Patzsch, Werner	Glöckner, Birgit
Pick, Melissa	Hagedorn, Uwe
Potratz, Simone	Kaya, Serhat
Schinkel, Annika	Kirschner, Kornelia Christine
Schitthof, Hans-Jörg	Link, Beate Elisabeth
Siegel, Bodo Albert	Mehlig, Marion
Steinmann, Odo	Mehlig, Michael
Streif, Monika	Mohr, Dietmar
Süß, Lothar	Ott, Lydia
Theis, Hans Norbert	Paulus, Mario
Walter, Moritz	Rehme, Thomas
Walter, Sarah	Rockel, Thomas
Zschockelt, Felix	Schuster, Jürgen
	Spreitzer, Mario
	Stengel, Christina
	Vincenti, Silvia
	Zahn, Christian

Gerichtstag Idar-Oberstein

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Alt, Wolfgang	Dreher, Birgit
Fischer, Oliver	Gutensohn, Thomas
Gisch, Karlheinz	Hoffmeister, Nicole
Groß, Michael	Kahlstadt, Dirk
Herter, Hans-Dieter	Krämer, Heiko
Presser, Michael	Krämer, Simone
Petry, Detlef	Porn, Sylvia
Sagel, Kurt	Schmitt, Peter
Sorg, Ralf	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Theussen, Arno	
Zwetsch, Bernhard	

Notliste Bad Kreuznach

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**
Anheuser, Paul Christian	Eßwein, Oliver
Potratz, Simone	Mehlig, Marion
Süß, Lothar	Zahn, Christian

Notliste Idar-Oberstein

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**
Gisch, Karl-Heinz	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Sorg, Ralf	
Zwetsch, Bernhard	

gez. Lippa gez. Reimann

gez. Feldmeier gez. Chaudhry gez. Kopke